Sie fragen - wir antworten

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Traktor : schweizerische Zeitschrift für motorisiertes Landmaschinenwesen = Le tracteur : organe suisse pour le matériel de culture mécanique**

Band (Jahr): **17 (1955)**

Heft 9

PDF erstellt am: **02.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

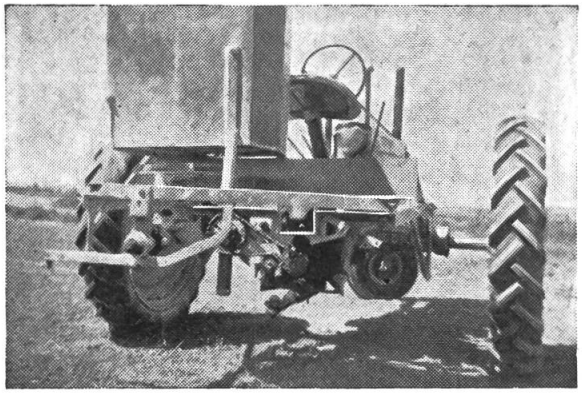

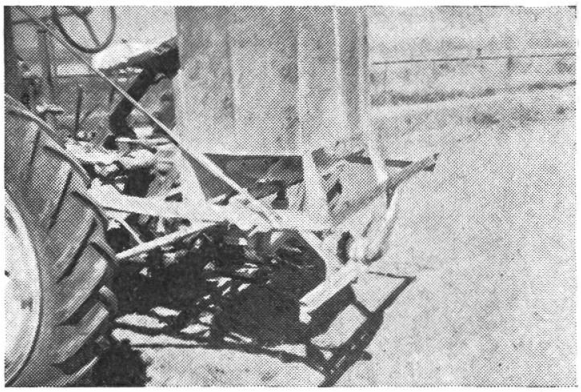

Der selbsthergestellte Düngerstreuer

Der Ankauf von Maschinen irgendwelcher Art ist heute mit erheblichen Auslagen verbunden. Es ist deshalb nicht weiter verwunderlich, wenn findige Köpfe, also praktisch tätige Landwirte, an die Konstruktion von irgendwo im Betrieb verwendbaren Einrichtungen oder gar Maschinen herantreten. Dabei entstehen vielfach Konstruktionen, die nicht nur für einen bestimmten Betrieb geeignet sind, sondern allgemein Verwendung finden können.

Dieser Beitrag möge in diesem Sinne anregend auf die geschätzten Leser wirken.

Anhand zweier Abbildungen lässt sich ein derartiges Beispiel demonstrieren. Auf den Bildern erkennt man einen am Heck des Traktors montierten Düngerstreuer. Das aus Metall bestehende Gefäss, welches zur Aufnahme des Düngers bestimmt ist, wird von einem Gestell getragen, das mit dem Traktor verbunden ist. Das Gefäss weist am Boden eine regulierbare Oeffnung auf, so dass die zu streuende Düngermenge ohne Schwierigkeiten reguliert werden kann. Die Verteilung des aus dieser Oeffnung herabfallenden Düngers besorgt eine mit Winkeleisen ausgestattete, drehbare Scheibe. In Rotation versetzt wird diese Scheibe vom Zapfwellenantrieb aus.

Die Vorteile dieser Konstruktion sind augenfällig, nämlich: billig in der Anfertigung — arbeitssparend — praktisch. H. Bü.

Sie fragen — wir antworten

Anmerkung der Redaktion:

Unter dieser etwas zeitgemässer anmutenden Rubrik möchten wir den «Fragekasten» seligen Angedenkens wieder einführen. Die Rubrik steht den Verbandsmitgliedern und Abonnenten im Rahmen des Traktor- und Landmaschinenwesens kostenlos zur Verfügung. Wir hoffen, dass er recht rege benützt wird.

Frage: Letzten Herbst wurde ich gebüsst, weil ich für andere Landwirte Ziegen an eine Tierschau führte. Sind derartige Fuhren tatsächlich verboten? H. U. in B. (AG).

Antwort: Unseres Erachtens sind solche Fuhren nach den Bestimmungen der Eidg. Oberzolldirektion und der Haftpflichtversicherung gestattet. Es geht nun nicht an, dass der Kanton Bestimmungen aufstellt, die die genannten Vorschriften «schneiden». Nachdem Sie die Busse schon bezahlt haben, wird es schwierig sein, auf die Angelegenheit zurückzukommen. Sie hätten bei der Strafanzeige innerhalb der festgesetzten Frist Einsprache erheben sollen.

Wir werden immerhin versuchen, in dieser Angelegenheit noch etwas zu tun und bitten Sie daher, uns sämtliche Unterlagen zuzustellen.

Sollten Sie keine Unterlagen mehr besitzen, so empfehlen wir Ihnen, ein anderes Jahr die genannten Transporte wiederum vorzunehmen und uns bei Strafanzeige sofort zu orientieren. Wir werden alsdann in Ihrem Namen Rekurs erheben und die Angelegenheit, wenn nötig, an die nächste Instanz weiterziehen. Z. S.